

Aktualisiertes Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold
für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten, von Andachten und
sonstigen Zusammenkünften im Namen der evangelischen Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche auf dem Klosterberg im Zuge
der Covid-19-Pandemie
(Stand: 08.06.2021)

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen und des Main-Kinzig-Kreises, der Kommune sowie weiteren Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen. Es wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen und Vorgaben durch den Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold aktualisiert.

1. Ziel dieses Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept verfolgt das Ziel, Gottesdienstbesuchern/Innen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Innen sowie den Pfarrdienst versehende Personen einen größtmöglichen Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu bieten. Zugleich unterstützt es die derzeit vorgegebenen Verhaltensregelungen.

2. Anwendung des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, zu Taufen und Trauungen sowie für Konfirmationen und weiteren besonderen Gottesdiensten und sonstige Zusammenkünfte in der evangelischen Kirche auf dem Klosterberg in Langenselbold abgehalten werden.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Nach den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Hygienekonzepts bestehenden Empfehlungen und Regelungen werden in der Evangelischen Kirche auf dem Klosterberg bis auf weiteres **keine**

- Abendmahlsgottesdienste
- Kindergottesdienste

gefeiert.

Im Einzelfall ist die Durchführung solcher Gottesdienste dann möglich, wenn

- a) keine übergeordneten Regelungen eine Durchführung nicht gestattet oder
- b) der Kirchenvorstand **vor** Durchführung des Gottesdienstes in einer ordnungsgemäß einberufenen Kirchenvorstandssitzung über den Durchführungsantrag per Mehrheitsbeschluss seiner stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder sowohl Termin als auch Aus- und Durchführung des Abendmahls- und/oder Kindergottesdienstes ausdrücklich zugestimmt hat und
- c) die beantragende Partei bei Antragstellung ein schlüssiges Hygienekonzept zur Durchführung vorlegt hat

Weiterhin finden bis auf weiteres **keine Kirchen-, Orgel- und/oder Kirchturmführungen** statt.

4. Hygienemaßnahmen

4.1. Mindestabstand

Der derzeit empfohlene Mindestabstand zwischen 2 Personen von mindestens 1,5 Metern ist sowohl auf dem Zugangsweg in die Kirche (Phase 1) als auch während des Gottesdienstes (Phase 2) und beim Verlassen der Kirche und des Kirchengeländes (Phase 3) einzuhalten.

Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände bis zu einer Gruppengröße von höchstens **zehn** Personen, sowie den dazugehörigen Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren.

Genesene und vollständig Geimpfte ebenfalls nicht zur Personengruppe mit hinzu, wenn

- **vollständig geimpfte Personen, im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Impfnachweises sind oder**
- **genesene Personen, im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Genese-Nachweises sind**

Sie können sich nebeneinander auf die gekennzeichneten bzw. durch autorisierte Personen zugewiesene Plätze im Kirchenraum setzen und auch die Kirche gemeinschaftlich verlassen. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nach allen Seiten in allen 3 Phasen eingehalten wird.

4.2. Betreten und Verlassen des Kirchenraumes

Der Zugang zum Kirchenraum erfolgt über den Kirchturmzugang.

Der Kirchenraum ist unter Wahrung des Mindestabstandes zu verlassen

- a) bei linksseitig sitzend vom Hauptgang auf den Altar blickend über den Seitenausgang links Richtung Jochen-Klepper-Haus hin
- b) bei rechtsseitig sitzend vom Hauptgang auf den Altar blickend über den Seitenausgang rechts zur Hanauer Straße hin

Die Eingangs- und Ausgangsregelung ist auch während des Gottesdienstes zu beachten (z.B. Toilettengang). Eingang und Ausgänge sind entsprechend beschildert.

4.3. Maximale Personenanzahl in der Kirche

Die maximale Anzahl an **Zähl**-Personen in der Kirche ist auf **75 Gottesdienstbesucher- und -innen zuzüglich 5 Personen**, die den Gottesdienst begleiten bzw. ausrichten (z.B. Küsterdienst, Liturgie, Musik und Gesang sowie Aufsicht). Die Anzahl der Gottesdienstbesucher verringert sich entsprechend, wenn mehr als 5 Personen den Gottesdienst begleiten und/oder ausrichten.

Genesene und vollständig geimpfte Personen zählen nicht zu den „Zähl-Personen“.

4.4. Sitzplätze im Kirchenraum

Die Sitzplätze im Kirchenraum sind markiert. Es stehen Einzel- als auch Mehrfachsitzplätze gekennzeichnet zur Verfügung.

Sollte abweichend von den Kennzeichnungen Sitzplätze eingenommen werden, so ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand immer zum nächsten Sitzplatz eingehalten wird. Innerhalb der Sitzreihe sind immer mind. **3 Stühle** Abstand zur nächsten, nicht im gleichen Haushalt wohnenden Person einzuhalten. Zwischen den Sitzreihen ist immer eine komplette Sitzreihe freizuhalten. Diese Regelung gilt auch, wenn sich Personen aus 2 Haushalten oder in einer Gruppe von max. **10 Personen** in einer Bankreihe zusammensetzen. Es ist darauf zu achten, dass auch bei Mehrfachsitzplatzbelegung von jedem Sitzplatz aus, der von den Gruppenmitgliedern eingenommen wird, der Mindestabstand zu anderen Gottesdienstbesuchern, die nicht zu dieser Gruppe gehören, eingehalten wird.

Grundsätzlich ist die erste Sitzreihe vor dem Altar und die letzte bestuhlte Sitzreihe zur Benutzung nicht freigegeben.

Jeweils vom Hauptgang zum Altar hin gesehen ist die

- a) rechtsseitig neben der Sakristeitür befindliche Bank für die diensthabende Pfarrperson reserviert und
- b) die linksseitig neben der Sakristeitür befindliche Bank für die Küsterin und diensthabende Kirchenvorsteher reserviert
- c) die Sitzreihe hinter dem E-Piano, in der 2 Sitze gekennzeichnet sind ebenfalls für diensthabende Kirchenvorsteher reserviert

4.5. Sperrung der Emporen und des Kirchturms

Die Emporen bleiben bis auf weiteres für Besucher gesperrt. Dies gilt auch für den Kirchturm.

Hiervon ausgenommen sind Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Begehungsgänge, die der Gefahrenverhinderung und Funktionsaufrechterhaltung (z.B. Turmuhr und Glockenspiel) dienen.

Das Betreten der Emporen für Musizierende und Gesang ist erlaubt. Die Regelungen unter 4.8. Gesang und Musik sind zu beachten.

4.6. Mund-Nasen-Schutz

Beim Betreten (Phase 1), während des Gottesdienstes (Phase 2) und beim Verlassen (Phase 3) der Kirche ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Der Mund-Nasen-Schutz hat die Anforderungen an eine medizinische Maske (OP-Maske) bzw. an eine Maske der Standards FFP 2, KN95 oder N95 zu erfüllen.

Das **verpflichtende** Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz (Phase 2) richtet sich den Anordnungen, Verordnungen oder Verfügungen des Landes Hessen, des Main-Kinzig-Kreises oder der Kommune in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Die liturgisch tätigen Personen und der/die Organist/in können während des Dienstes ohne Mund-Nasen-Schutz tätig sein, wobei sie ohne Mund-Nasen-Schutz einen Mindestabstand von mindestens 4,00 Metern zu einer anderen Person einzuhalten haben

Der Fußboden im Altarbereich enthält Markierungen, die der Liturg ohne Mund-Nasen-Schutz während des Gottesdienstes einzuhalten hat, um den Mindestabstand von 4,00 Metern zum nächsten Mitmenschen nicht zu unterschreiten.

Personen, die während der Phasen 1 , 2 und 3 keinen Mund-Nasen-Schutz tragen wollen, können den Gottesdienst nur außerhalb der Kirche verfolgen und sind ggf. von einer am Gottesdienst mitwirkenden oder vom Kirchenvorstand autorisierten Person zum Verlassen des Kirchenraumes aufzufordern.

4.7. Hand- und Flächendesinfektion

Im Eingangsbereich zum Kirchenraum und im WC-Bereich des Jochen-Klepper-Hauses stehen Handdesinfektionsmittel bereit und die Gottesdienstbesucher und -innen werden zur Benutzung ermutigt.

Nach jedem Gottesdienst werden die Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Diese Tätigkeiten werden von der Küsterin oder bei deren Abwesenheit von einer eingewiesenen Vertretungskraft durchgeführt.

Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, werden zusätzlich auch die Bänke und Stühle desinfiziert und Sitzkissen ausgetauscht.

4.8. Gesang und Musik

Unter Beachtung der nachfolgenden Mindestabstände können bis zu 4 Sänger oder bis zu 8 Instrumentalisten/innen plus eine Leitungsperson den Gottesdienst begleiten, sofern ihnen eine Mindestfläche von 10 qm zur Verfügung gestellt wird. Zwischen jedem/r Sänger/in ist ein Mindestabstand von 3,00 Metern, zwischen jedem/r Instrumentalisten/in ein Mindestabstand von 2,00 Metern einzuhalten. Zur Gemeinde ist ein Mindestabstand von 6,00 Metern bei Gesang bzw. 3 Metern bei Instrumentalmusik einzuhalten.

In jedem Einzelfall ist bei Begleitung eines Gottesdienstes mit Gesang und/oder Musik unter Einhaltung der Abstandsregelungen auch die maximale Anzahl der Besucher des Gottesdienstes im Vorfeld jeweils zu bestimmen.

4.8.1. Gesang

Gemeinsames Singen der Gemeinde und von Chören findet nicht statt, weil es ein besonderes Infektionsrisiko in sich birgt. Sologesang in ausreichendem Abstand von mindestens 3,00 Metern zur Gemeinde ist möglich.

4.8.2. Musik

Instrumentalmusik ist innerhalb der vorgenannten Regelungen zulässig. Beim Spielen ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Das Kondensat ist auf Einmaltücher /Küchentücher abzulassen. Das Ausblasen des Kondensates sowie das Hindurchblasen durch das Instrument und die Bögen ist nicht erlaubt.

4.8.3. Orgelbenutzung

Während des Gottesdienstes soll die Orgel immer nur von einem Organisten gespielt werden. Ein Wechsel der Organisten während eines Gottesdienstes ist nicht gestattet.

Vor und nach jedem Orgelspiel hat der/die Organist/in die Hände entweder zu desinfizieren oder durch gründliches Waschen (mind. 30 Sek.) zu reinigen.

4.9. Keine Benutzung der Gesangbücher

Gesangbücher werden auch für das Lesen von Texten nicht genutzt, Textblätter oder Beamer-Projektion sind möglich. Werden Textblätter verwendet, dann sind die Gottesdienstbesucher gebeten, diese entweder mit nach Hause zu nehmen oder im Ausgangsbereich in ein Abfallbehältnis zu geben.

4.10. Kollekte und Klingelbeutel

Am Ausgang wird kontaktlos für die eigene Gemeinde und die Kollekte gesammelt. Hierfür stehen geeignete Behältnisse bereit.

Für Verbringen der Kollekte werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

4.11. Verzicht auf Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet. Dies betrifft insbesondere

- Kein Friedensgruß per Handschlag
- Keine Handauflegung zum Segen
- Keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen

4.12. Erfassung von Teilnehmerdaten

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen am Kircheneingang in papiergebundener Form erfasst.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln. Unverzüglich nach Ablauf der Frist erfolgt eine datenschutzkonforme Vernichtung durch über das Gemeindebüro.

Genesene und vollständig Geimpfte sind ebenfalls zum Ausfüllen des Kontaktdatenblattes verpflichtet. Damit diese Personen nicht zu den „Zähl-Personen“ nach Ziffer 4.3 gerechnet werden, haben sie den Nachweis unaufgefordert bei Eintritt in die Kirche zusammen mit dem ausgefüllten Kontaktdatenblatt bei einem den Gottesdienst begleitenden Mitglied der Kirchengemeinde vorzuzeigen, das dann das Kontaktdatenblatt um ein „geimpft“ bzw. „genesen“ ergänzt.

4.13. Dauer des Gottesdienstes

Der Gottesdienst soll einen zeitlichen Rahmen von 30 bis 40 Minuten nicht überschreiten.

4.14. Lüften und Heizen

Soweit witterungs- und verkehrstechnisch möglich sollen die Eingangs- und Ausgangstüren auch während des Gottesdienstes geöffnet sein.

Die Raumtemperatur in der Kirche soll – unabhängig von der Covid-19-Pandemie - 18 C grundsätzlich nicht überschreiten, damit das Orgelinstrument keinen Schaden nimmt. Das Aufheizen der Kirche erfolgt zeitlich vor dem jeweiligen Gottesdienst. Die Heizung ist jeweils 30 Minuten vor Beginn eines Gottesdienstes auszuschalten, um Luft- und damit Aerosolverwirbelungen im Kirchenraum zu verhindern.

Bei starkem Zuspruch zu Gottesdiensten ist das Abhalten eines weiteren Gottesdienstes möglich. Zwischen den beiden Gottesdiensten soll ein zeitlicher Abstand von **mindestens 30 Minuten** bestehen, in der der Kirchenraum durch Öffnen der Ein- und Ausgangstüren zu lüften ist.

5. Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege sowie zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Der Kirchenvorstand hat einen separaten Ausschuss mit der Aktualisierung und Überarbeitung der Hygieneregeln beauftragt. Der Ausschuss passt die Hygieneregeln entsprechend den landesrechtlichen und landeskirchlichen Vorgaben und Empfehlungen regelmäßig an. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen während der Gottesdienste, Andachten und sonstigen Zusammenkünften im Namen der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold in der evangelischen Kirche auf dem Klosterberg sind der jeweils diensthabende Liturg zusammen mit den diensthabenden und/oder anwesenden Kirchenvorstehern/innen und der Küsterin. Sie sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen dieses Hygienekonzept das Hausrecht auszuüben und Kirchenbesucher/innen vom Gottesdienst auszuschließen.

Dieses Hygienekonzept tritt in Kraft mit Wirkung **zum 12.06.2021.**

Für den Kirchenvorstand

Robert Behrends

Vorsitzender

Rainer Seitz

geschäftsführender Pfarrer